

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Frank Baar, Eikhofstraße 5, 49838 Wettrup, plant auf dem Flurstück 69 der Flur 11, Gemarkung Wettrup, den Neubau eines Gebäudes mit Fresserstell (40 Plätze), Krankenstell, Maschinenhalle und Lagerbereich für Kleingeräte, den Anbau eines Hygiene-, Wasch- und Heizungsraums an dem vorh. Wohnhaus, die Tierzahlreduzierung in den vorhandenen Stallgebäuden um 40 Fresser- und 384 Mastschweineplätze, den Rückbau eines Schweinemaststalles mit 364 Plätzen, einer Unterstellhalle sowie eines Fresserstalles mit 40 Plätzen. Nach Vorhabenumsetzung soll die Gesamtanlage eine Kapazität von 274 Rinder- und 50 Kälberplätze haben. Darüber hinaus plant Herr Baar auf dem Flurstück 69 der Flur 11, Gemarkung Wettrup die Errichtung eines Legehennenstalles mit 12.000 Plätzen für Bio-Legehennen oder alternativ mit 14.996 Plätzen für Freiland-Legehennen, die Aufstellung von 2 Futtermittelsilos (2 x 26 m³), die Errichtung eines überdachten Kotlagers, die Errichtung je einer Sammelgrube für Schmutzwasser (8 m³) und Reinigungswasser (50 m³) sowie die Aufstellung eines Kadaverbehälters.

Für die kumulierenden Vorhaben war gemäß § 10 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort des Grundzentrums Lengerich ist ca. 4,8 km entfernt in der Gemeinde Lengerich festgelegt.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper 36_01 "Hase links Lockergestein". Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln mit „schlecht“ bewertet. Aufgrund der nahezu unveränderten Nährstoffemissionen hat das Vorhaben jedoch keine Auswirkungen auf diese Bewertung, sodass keine potentielle Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, gegeben ist. Auch hinsichtlich der Immissionssituation ist eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte nicht gegeben, da sich durch die Umstrukturierung an der Hofstelle die bereits genehmigte immissionsschutzrechtliche Situation nicht relevant verändert.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.02.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat